

Basel im November 2021

Vernehmlassung zum kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Die Realisierung der Chancengleichheit und der Gleichstellung ist ein Kernthema der Grünliberalen Partei Basel-Stadt (glp BS). Wir teilen die Ansicht des Regierungsrats, dass Handlungsbedarf betreffend der Gleichstellung von Menschen, unabhängig ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität besteht. Ebenfalls sind wir der Auffassung, dass hierfür der Gleichstellungsauftrag von einem polaren Verständnis von Geschlecht ausgeweitet werden soll auf ein Verständnis, das Personen jeder Geschlechtsidentität, aller Variationen der Geschlechtsmerkmale und unterschiedlicher sexueller Orientierung erfasst. In diesem Sinne begrüsst die glp BS den vorliegenden Gesetzesentwurf zum neuen kantonalen Gleichstellungsgesetz ausdrücklich.

Dennoch besteht aus unserer Sicht in diversen Bereichen Anpassungsbedarf. Dieser betrifft einerseits die grundlegenden Überlegungen zum Gesetzesentwurf und die vorgeschlagenen Massnahmen im Ratschlag (A). Andererseits erachten wir konkrete Anpassungen der Gesetzesartikel für zwingend (B). Beides übermitteln wir Ihnen im Folgenden.

A. Grundlegende Überlegung zum Gesetzesentwurf und Ratschlag

Die glp BS erachtet die Erweiterung um den Kompetenzbereich LGBTIQ seitens Verwaltung als wichtiges Ziel. Die vorgeschlagene Konzeption ist gemäss unserer Einschätzung jedoch in dieser Form nicht unterstützungswürdig. Wir begründen das im Folgenden und bringen unsere Forderung in der kritischen Würdigung des Ratschlags ein. (A1, A2)

A.1. Entwicklung der kantonalen Gleichstellungs-Arbeit

Die glp BS ist der Auffassung, dass die kantonale Gleichstellungs-Arbeit von Basel-Stadt einer grundlegenden Entwicklung bedarf. Sie muss über den Themenkomplex LGBTIQ hinaus zu einem Ansatz der Vielfalt finden und als Querschnittsaufgabe verstanden und umgesetzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass die kantonale Gleichstellungs-Arbeit nachhaltig den sich wandelnden Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Wir stehen damit hinter der Forderung der Motion Sieber und Konsorten betreffend einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030 (21.5439). Der Wunsch nach Strategie, Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der kantonalen Gleichstellungs-Arbeit ist breit abgestützt. Die stillschweigende Erst-Überweisung der Motion durch das Parlament ist Ausdruck davon. Wir vertreten den Standpunkt, dass dieses Anliegen in die grundlegenden Überlegungen zur anstehenden Gesetzesänderung und zu den Massnahmen im Ratschlag einfließen muss.

A.2. Kritische Würdigung des Ratschlags

Wir bestätigen die Ausgangslage (3) und erachten die rechtlichen Grundlagen als umfassend (4). Obwohl wir der Ansicht sind, dass analog anderer Städte (5) auf der bestehenden Gesetzesgrundlage Teile der anstehenden Aufgaben hätten angegangen werden können, gehen wir mit der Schlussfolgerung (4.4) einig, dass eine Totalrevision des EG GIG sinnvoll ist.

Der aufgeführte Handlungsbedarf (6) ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Auslegeordnung unterstreicht, dass hier ein Querschnittsthema vorliegt (6.1.1). Die aufgeführten Handlungsfelder wurden im Rahmen von zwei Workshops (Jahr 2018) mit Vertreter:innen der LGBTIQ-Communities erarbeitet, was wir begrüßen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass es sich dabei um eine Momentaufnahme handelt und zudem nicht um eine fundierte empirische Erhebung von Bedarf. Auch ist die Prioritätensetzung nicht geklärt.

- Wir fordern 1., dass der Austausch mit den LGBTIQ-Communities nachhaltig institutionalisiert wird, nach dem Vorbild des runden Tisches der Religionen (institutionalisierter Dialog). Zudem soll im Rahmen einer vertieften Pilotphase von zwei Jahren mit Veranstaltungen die Öffentlichkeit sensibilisiert werden. Diese Pilotphase soll mit empirischer Forschung begleitet werden, die den Bedarf mit repräsentativen Umfragen aufzeigt. Daraus sollen Ziele formuliert werden und in die Gleichstellungsstrategie 2030 einfließen. Der detaillierte Aufgabenkatalog (6.1.2) wird dadurch Entwicklung erfahren, warum er in dieser Form auf Gesetzesebene keinen Sinn macht. Erste Aufgaben sollen bereits in der Pilotphase umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der in Punkt A.1 ausgeführten Überlegungen stellen wir in Frage, ob die Abteilung für Gleichstellung zum aktuellen Zeitpunkt die ideale Fachstelle für den Fachbereich LGBTI ist (6.1.2). Die glp BS bezweifelt das. Zudem steht für uns die vorgesehene Zentralisierung im Widerspruch mit der zielführenden Umsetzung einer Querschnittsaufgabe.

- Wir fordern 2a., dass der Fachbereich LGBTI bei der Fachstelle für Diversität & Integration angesiedelt wird. Diese Fachstelle soll neu «Diversität, Integration & Inklusion» heissen und für das Pilot-Projekt federführend sein. Die Fachstelle, die sich auch mit Fragen zu Migration und Religion auseinandersetzt, ist an den bedeutenden thematischen Brennpunkten und hat Erfahrung mit dem Instrument des institutionalisierten Dialogs (Runder Tisch der Religionen).
- Wir fordern 2b., dass verwaltungsintern die departementsübergreifende Querschnittsaufgabe nicht von einer zentralen Stelle, sondern von den Departementen selber geleistet wird. Die Verantwortung für die Umsetzung sehen wir bei Generalsekretariaten richtig angesiedelt. Die Fachstelle für «Diversität, Integration & Inklusion» koordiniert institutionalisierten Dialog folglich auch verwaltungsintern und wirkt damit als Schnittstelle zwischen Communities und den Departementen.

Bis auf diesen Punkt teilen wir die Einschätzung des Revisionsbedarfs (6.2). Wir teilen die Einschätzung zur Situation von ehrenamtlich organisierten zivilgesellschaftlichen Organisationen (6.1.3). Das ehrenamtliche Engagement ist für die Vielfalt der Communities von grosser Bedeutung. Darum gilt es, das Engagement zu fördern. Bei allfälliger

Institutionalisierung sollen regionale Organisationen der Communities mit entsprechendem Leistungsausweis berücksichtigt werden. Aber auch solche der Mehrheitsgesellschaft können über einen Kompetenzausbau Teile der Thematik abdecken. LGBTIQ ist nicht nur verwaltungsintern eine Querschnittsaufgabe, sondern auch verwaltungsextern.

Wir teilen die Auffassung, dass eine Pilotphase von zwei Jahren wichtig ist für die Konsolidierung der Aufgaben. Wir begrüssen den schrittweisen Ausbau (9.1).

- Wir fordern 3. anstelle der vorgeschlagenen 50%-Stelle bei der Abteilung für Gleichstellung ein angemessen dotiertes Projekt-Budget für die Pilot-Phase (CHF 500'000.- für 2 Jahre), um das vorgeschlagene Konzept auszuarbeiten und die Thematik LGBTIQ angemessen und entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung in der Gleichstellungsstrategie 2030 zu implementieren. Erst anschliessend soll der Anzug Bertschi (17.5022) abgeschrieben werden (6.2).

Die glp BS spricht sich explizit für die Unterstützung einer nachhaltigen Konzeption und die Weiterführung der anstehenden Gleichstellungs-Arbeit im Themen-Komplex LGBTIQ aus, sofern diese im Interesse der regionalen LGBTIQ-Communities erfolgt und angemessen in der Gleichstellungsstrategie 2030 implementiert wird.

B. Anpassungen der Gesetzesartikel:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, Diskriminierungen aufgrund ~~des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität, der Geschlechtsmerkmale, des Geschlechtsausdrucks und~~ der sexuellen Orientierung zu bekämpfen sowie die ~~Verwirklichung der~~ rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in allen Lebensbereichen zu ~~fördern realisieren~~.

Begründung: Das Verständnis von Geschlecht soll bereits im Zweckartikel ausgeführt werden. Der Zweck des Gesetzes soll zudem nicht die Förderung, sondern die Realisierung der Gleichstellung sein.

§ 2 Begriffe

² Sexuelle Orientierung umschreibt, zu wem sich eine Person emotional und/oder sexuell hingezogen fühlt.

³ Eine Diskriminierung ist die ungerechtfertigte Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung und kann sowohl in direkter als auch indirekter Form vorliegen. Unter Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes wird die Benachteiligung oder ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Menschen verstanden, die in der Unterscheidung an Persönlichkeitsmerkmale anknüpfen, welche nicht oder nur schwer veränderbar sind oder deren Veränderbarkeit einem Menschen nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Schlechterstellung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechtsausdrucks.

Begründung: Wir erachten den Vorschlag zur Definition der Ungleichbehandlung als präziser als jenen des Regierungsrats.

§ 4 Querschnittsaufgabe

~~² Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat im Rahmen der Gleichstellungsstrategie alle vier Jahre die Schwerpunkte des Kantons bei der Realisierung der Gleichstellung vor legt periodisch die Schwerpunkte des Kantons zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.~~

~~³ Die Gleichstellungsstrategie 2030 fokussiert auf folgende Schwerpunkte:~~

- ~~- Vielfalt, dies bezieht sich auf alle Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Ungleichbehandlung erfahren~~
- ~~- Departementsübergreifende Querschnittsaufgabe in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen, heterogenen Communities (Bevölkerung und NPOs)~~

~~⁴ Die Aufgaben und Massnahmen legt der Regierungsrat in der Verordnung fest~~

Begründung: Die stillschweigende Überweisung der Motion Sieber und Konsorten ist Ausdruck des Wunsches des Grossen Rats, aktiveren Einfluss auf die Strategie und Tätigkeiten der Fachstelle zu nehmen. Ebenfalls soll die engere Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und den betroffenen Personenkreisen gestärkt werden. Diesen Anliegen kann mit der vorliegenden Ergänzung Rechnung getragen werden.

§ 6 Aufgaben

~~1 Die Fachstelle hat die Aufgabe, die kantonale Gleichstellungsstrategie umzusetzen. namentlich folgende Aufgaben:~~

~~2. Die Fachstelle organisiert und koordiniert den institutionalisierten Dialog mit der Bevölkerung und den Departementen. Sie wirkt als Schnittstelle.~~

~~a) Sie berät den Regierungsrat und die Departemente, die Gemeinden sowie die Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben in gleichstellungspolitischen Fragen, insbesondere bei der Festlegung der periodischen Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Koordination von entsprechenden Massnahmen.~~

~~b) Sie ist für das Monitoring der regierungsrätlichen Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 zuständig und erstattet dazu periodisch Bericht.~~

~~c) Sie erstellt Berichte und Gutachten zu gleichstellungspolitischen Themen.~~

~~d) Sie überprüft kantonale Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sowie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.~~

~~e) Sie entwickelt eigene Massnahmen und Projekte zur Förderung und Verwirklichung der Gleichstellung.~~

~~f) Sie ist Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von Privaten, stellt Informationen zur Verfügung und vermittelt bei Bedarf an weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote.~~

~~g) Sie fördert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen, die aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.~~

~~h) Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen sowie Privaten, insbesondere den zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich Gleichstellung.~~

~~i) Sie fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung für gleichstellungsrelevante Themen mit den ihr sachdienlich erscheinenden Mitteln und leistet entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.~~

Begründung: Der Detaillierungsgrad der Beschreibung des Aufgabengebiets der Fachstelle ist zu ausführlich für die Gesetzesebene. Im Gesetz ist lediglich festzuhalten, dass die Fachstelle für die Umsetzung der Strategie zuständig ist. Die Konkretisierung der Tätigkeiten wird der Strategie zu entnehmen sein.

3 Sie kann private ~~Fachorganisationen~~ Organisationen damit beauftragen, Aufgaben insbesondere im Bereich Beratung, Information und Sensibilisierung wahrzunehmen.

Begründung: Die Beschränkung auf «Fachorganisationen» ist nicht zielführend, da die angesprochenen Aufgaben von diversen privaten Organisationen wahrgenommen werden können, die nicht per se als Fachorganisationen bezeichnet werden.

§ 7 Gleichstellungskommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine unabhängige Gleichstellungskommission ein, die ihn bei der Schwerpunktlegung ~~das zuständige Departement~~ unterstützt.

Begründung: Aus Governance-Überlegungen ist es wichtig, dass die Mitglieder der Kommission unabhängig sind, d.h. dass keine Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten zwischen ihren privaten/beruflichen Tätigkeiten und ihren Tätigkeiten im Rahmen ihrer Kommissionsarbeit bestehen.

§ 8 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen

² In Strategie- und Aufsichtsgremien, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten dass sie nach den Kriterien dieses Gesetzes möglichst divers zusammengestellt sind.

³ Bestellen öffentliche Organe des Kantons ein Strategie- und Aufsichtsgremium nur teilweise, so kommen sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis der Bestimmung Drittelsquote gemäss Abs. 2 nach und setzen sich bezüglich der Übrigen zu Wählenden dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von Abs. 2 entspricht.

Begründung: Dem zeitgemässen, nicht mehr polaren Geschlechterverständnis, das Anspruch dieses Gesetzes ist, soll auch in der Zusammensetzung der Gremien gerecht werden.

§ 13 Zusammensetzung

¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie elf Mitgliedern ~~und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.~~ Das Gremium ist nach den Kriterien dieses Gesetzes möglichst divers zusammengestellt.

² Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden nehmen mit je vier Mitgliedern, die kantonale Verwaltung mit drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. ~~in jeder Delegation sind jeweils Frauen und Männer vertreten~~ Die Delegationen sind nach den Kriterien dieses Gesetzes möglichst divers zusammengestellt.

Begründung: Dem zeitgemässen, nicht mehr polaren Geschlechterverständnis, das Anspruch dieses Gesetzes ist, soll auch in der Zusammensetzung der Gremien gerecht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne persönlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Grünliberale Partei Basel-Stadt